



## Stadt Frankenberg/Sa. Der Bürgermeister

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Kamenzer Straße 13/15  
**01099 Dresden**

Frankenberg, den 23. Mai 2013  
Telefon: 037206 64-140  
Telefax: 037206 64179  
Bearbeiter: Frau Krumbiegel  
Bau- und Ordnungsamt  
AZ: IV-400-SN-1983  
BZ:

( AZ und BZ unbedingt bei Überweisung als  
Verwendungszweck angeben)

### Erlaubnis

**einer Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 18 SächsStrG und Sondernutzungssatzung  
der Stadt Frankenberg/Sa. vom 18. 03. 2004**

Auf Ihren Antrag wird nach Maßgabe der umseitigen Auflagen, Hinweise und der technischen Bestimmungen die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen erteilt:

Antragsteller : Piratenpartei Deutschland

Straße, Nr. : Kamenzer Straße 13/15

PLZ, Ort : 01099 Dresden

Ort : **Frankenberg**

Straße : **Stadtgebiet** Nr.:

Grund/Art der Arbeiten : **Plakatierung-Wahlwerbung**

Fahrbahnlänge :	(m)	FB. Breite:	(m)	Fb. Fläche:
Gehweglänge :	(m)	Gw. Breite:	(m)	Gw. Fläche:
Stückzahl :	70			
Radweg :	(m)	Rw Breite	(m)	Rw Fläche
Parkfläche :	(m)	Pf Breite	(m)	Pf. Fläche
Grünfläche :	(m)	Gf. Breite	(m)	BGf. Fläche

Zeitraum vom: **12.08.2013** bis: **29.09.2013**

#### Auflagen zur erteilten Sondernutzung:

Blatt 2 (Auflagen) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

i. A. Krumbiegel  
Bau- und Ordnungsamt

## Erlaubnis nach § 18 Sächsisches Straßengesetz sowie der Sondernutzungssatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 18.03.2004

Die umseitig beantragte Sondernutzung wird unter Erteilung folgender Auflagen genehmigt:

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb von Fristen erfolgt.
3. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein.  
Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Sollte Baustellenschmutz (Beton, Zement, Sand etc.) in einem Straßeneinlauf eindringen und somit zu Verstopfungen führen, ist unaufgefordert zu reinigen (bei längeren Baustellen ggf. mehrmals). Werden Verstopfungen festgestellt, die ursächlich mit der Bautätigkeit zusammenhängen, wird die Reinigung des Einlaufes und ggf. der Anschlussleitung bzw. deren Instandsetzung dem Verursacher in Rechnung gestellt.
4. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Gleichermaßen gilt für alle Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und sonstige Anlagen. Verschmutzungen der Straße und die Gehwege, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich unaufgefordert zu beseitigen. Bei Putz-, Maler- und Dachdeckerarbeiten ist der Fußweg, wenn nötig die Straße, zum Schutz abzudecken. Es ist sicherzustellen, dass die Straße bzw. der Fußweg außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird.
5. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Versetzungen im Bereich der Straße auftreten. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ und die „zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Generell ist nach jeglicher Aufgrabung eine Abnahme durch den städtischen Bauhof erforderlich.
6. Die Stadtverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen und Auflagen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten und Sondernutzung notwendig werden.
7. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und Baustelleneinrichtungen zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzungen sind zu ersetzen, Seitenstreifen sind gegebenenfalls wieder zu begrünen.
8. Wir verweisen auf die Vorschriften des § 18 SächsStrG und auf § 45 Abs. 6 StVO zur Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum. Baustellen sind demnach entsprechend abzusperren und zu kennzeichnen. Erforderliche Genehmigungen für Verkehrsraumeinschränkungen sind ebenfalls bei der Stadtverwaltung Frankenberg/Sa. einzuholen.
9. Plakatierungen sind unzulässig:
  - außerhalb von Ortschaften, ohne Sondergenehmigung des Straßenbauamtes;
  - an Verkehrszeichen, Bäumen, Elektrokästen und stadteigenen Werbegeländern bzw. Werbeträgern;
  - in der Nähe von Verkehrszeichen, wenn dadurch die Erkennbarkeit des Verkehrszeichens beeinträchtigt wird.Werbeanlagen sind so zu sichern, dass keine Gefahr für Passanten entsteht. Sichtbehinderungen z. B. an Kreuzungen und Einmündungen sind auszuschließen. Bei Nichteinhaltung der Endtermine oder nicht vollständiger Entfernung der Sondernutzungsanlage wird die Ersatzvornahme durch den Bauhof dem Verursacher in Rechnung gestellt.